**Eingelangt am: 19.04.2002** 

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Pirklhuber, Freundinnen und Freunde betreffend "Hierarchie der Benachrichtigung bei der Feststellung von GVO-Kontaminationen in Saatgut", Nr. 3458/J, wie folgt:

Fragen 1, 2 3, 4 und 6 bis 8:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 3462/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 5:

Aufgrund der subsidiären Zuständigkeit meines Ressorts nach dem Gentechnikgesetz für Produkte, die nicht vom Saatgutrecht erfasst sind, habe ich vom neuen Bundesamt bzw. der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet zu werden.

Fragen 9 und 10:

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit in Verkehr gebrachtem Saatgut ist der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Für Maßnahmen hinsichtlich GVO-kontaminierter Pflanzen auf den Feldern ist verfassungsrechtlich die Kompetenzlage problematisch, da Angelegenheiten der Landwirtschaft, der Landeskultur und des Naturschutzes gemäß Art. 15-B-VG eigentlich in die Kompetenz der Länder fallen.

Gemäß dem Gentechnikgesetz besteht - soweit dem Bund überhaupt eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zukommt - grundsätzlich dann eine Zuständigkeit meines Ressorts, wenn das Inverkehrbringen der GVOs nicht durch andere spezialgesetzliche Regelungen erfasst ist.

Regelungsziel des Gentechnikgesetzes ist vorrangig der Schutz der Gesundheit sowie der Schutz der Umwelt vor Gefahren, die durch die absichtliche Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVO entstehen können. Die Frage, wie im Falle von geringfügigen unbeabsichtigten Verunreinigungen von konventioneller Ware vorzugehen ist, war bisher weder im Gentechnikrecht noch im Saatgutrecht geregelt.

Durch die im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grund des Saatgutgesetzes und der darauf beruhenden neuen Saatgut-Gentechnikverordnung gesetzten Maßnahmen sollten Saatgutkontaminationen weitgehendst ausgeschlossen werden. Ob im Hinblick auf die Vermeidung unbeabsichtigter Verunreinigungen von GVO über die genannten Regelungen hinaus ein weiterer legistischer Handlungsbedarf besteht, ist derzeit Gegenstand von Überlegungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.